

### 3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/2211

Ausschussprotokoll 14/275 (Protokoll zur Anhörung am 19. Oktober 2006)

**Dr. Karsten Rudolph (SPD)** stellt heraus, bei der Anhörung hätten - bis auf einen - alle Juristen schwerwiegende Kritik an der vorgelegten Novelle vorgebracht, sogar über die von der SPD-Fraktion angesprochenen Punkte hinaus. Die Presseerklärung des Innenministers zur Anhörung habe wie schon beim Polizeiorganisationsgesetz in keiner Weise zugetroffen.

Einigkeit bestehe wohl darin, dass diese Novellierung ziemlich komplizierte Sachverhalte berühre, bei denen es etwa darum gehe, wie die Balance von Sicherheit und Freiheit austariert werde. Herr Biesenbach habe auf zwei bedeutende Punkte hingewiesen.

„Erstens. Wir waren uns in der Anhörung einig, dass sie wegen ihrer Verfassungswidrigkeit so nicht umzusetzen ist.“

Das habe sich auf die akustische Wohnraumüberwachung bezogen. Diesen Sachverhalt schätze er, Rudolph, genauso ein. Deswegen habe die SPD-Fraktion gehofft, dass die Koalition im Interesse einer breiteren parlamentarischen Zustimmung für eine solche Novellierung den Vorschlag mache, über einige Punkte zu reden, bei denen man sich sicherlich hätte einigen können. Dass dieses möglich erscheine, zeige die etwas verwickelte, aber interessante Gesamtlage in der Bundespolitik.

Damit gelange er zu dem Punkt der Definition des inländischen Terrorismus. Es könnte versucht werden, hierzu eine gemeinsame Definition zu finden und dafür eine breite Mehrheit zu gewinnen. Bedauerlicherweise unternehme aber die CDU-Fraktion nicht diesen Versuch. Auf Bundesebene gelinge Derartiges zwischen CDU und SPD hingegen.

Gleiches treffe beim großen Lauschangriff bzw. bei der Umsetzung des Karlsruher Urteils zu diesem Sachverhalt zu. Dazu werde es auf Bundesebene eine Verständigung zwischen CDU und SPD geben. Bei der Strafprozessordnung sei dies bereits gelungen. Bei den anderen gesetzlichen Regelungen bedürfe es vielleicht einer Klammernorm, aber es gelte, eine Verständigung zwischen den großen Volksparteien in der Berliner Koalition herbeizuführen. Spätestens dann, wenn es um das entsprechende Gesetz für das Bundesamt für Verfassungsschutz gehe, sei diese Verständigung erforderlich.

Er stimme Herrn Biesenbach bei einem weiteren Punkt zu. Bei der Anhörung sei unter anderem von Frau Sokol herausgestellt worden, was das als große Errungenschaft seitens des Ministeriums gepriesene Recht des Bürgers angehe, in Zukunft möglichst zeitnah informiert zu werden, wenn in Grundrechte eingegriffen worden sei. Es treffe wohl zu, dass das offensichtlich in der jetzigen Norm unter dem Strich sehr wenig an Information für die betroffenen Bürger bedeute, wie alle Experten ausgeführt hätten. Dazu habe Herr Biesenbach gesagt:

„Mein Vorschlag: Wir unterhalten uns darüber, ob wir etwas, was wir gar nicht wollen, nicht vielleicht herausnehmen und auf den Merkposten verzichten.“

Weiter sei von Herrn Biesenbach in der Anhörung ausgeführt worden:

Frau Sokol „hat uns dazu gebracht, darüber nachzudenken, ob wir nicht - weil wir auf Transparenz Wert legen - die von ihr beanstandete Ziffer, was das Abweichen von der Mitteilung angeht, an dieser Stelle noch einmal konkretisieren. Ich denke, dann sind die größten Streitpunkte weg.“

Von Herrn Biesenbach erfähre er gern, ob es noch gelingen könne, zumindest einen Teil der größeren Streitpunkte aus dem Weg zu räumen. Es existierten verfassungsrechtlich problematische Punkte im Gesetz wie bei der akustischen Wohnraumüberwachung. Dazu heiße es in der Begründung des Gesetzentwurfes durch das Innenministerium, dass es Regelungsbedarf bei der akustischen Wohnraumüberwachung gebe, was wohl allgemein geteilt werde. Somit gelte es, eine verfassungskonforme Norm zu schaffen, über die die akustische Wohnraumüberwachung vernünftig geregelt werde. Wenn also Regelungsbedarf gesehen werde, frage sich, warum die CDU-Fraktion nicht auf die SPD-Fraktion zukomme, um darüber zu sprechen. Dies sollte von der CDU-Fraktion sorgfältig erwogen werden. Wenn die Koalition nämlich diesen Gesetzentwurf verabschiede, laufe sie Gefahr, am 1. Januar 2007 ein in einigen Punkten mit Sicherheit nicht verfassungskonformes Gesetz zu haben.

**Peter Biesenbach (CDU)** führt aus, seine Fraktion habe über den Sachverhalt nachgedacht und sich entschieden, jetzt nur die Änderungsnovelle zu beraten. Der Verfassungsschutz benötige für ein wirksames Arbeiten die erforderlichen technischen Mittel. Unabhängig davon werde auf Bundesebene überlegt, bis zum Jahr 2008 alle umstrittenen Sachverhalte, die vielleicht auch beim Bundesverfassungsgericht zur Behandlung anstehen könnten, möglichst einer verfassungskonformen Formulierung zuzuführen. Sobald sich auf Bundesebene abzeichne, was verfassungskonform laufen könne, würden die im jetzigen Gesetzestext vorhandenen kritischen Passagen angepasst. Dieser Weg erscheine deshalb begehbar, weil die seit 1994 geltende Regelung in Nordrhein-Westfalen noch nicht angewendet worden sei. Der Verfassungsschutz selber bezeichne den großen Lauschangriff als nicht praktikabel und zu teuer. Wenn man über eine Vorschrift intensiv nachdenken sollte, sie aber nicht angewandt werde, könne von einer Änderung seiner Meinung nach noch anderthalb Jahre abgesehen werden, weil sie nicht schade. Erklärtes Ziel aller bleibe, eine auf Dauer verfassungskonforme Regelung zu suchen. Wenn nur dieser eine Sachverhalt umstritten sei, bestehe kein Grund, die Änderung nicht mitzutragen. Im Jahr 2008 werde man sich über sämtliche Punkte unterhalten können, die bis dahin möglicherweise auf Bundesebene zu einer neuen Regelung geführt worden seien.

**Monika Düker (GRÜNE)** meint, Herr Biesenbach versuche, rückwärts zu rudern. Die genannten Argumente zögen nicht, zumal sie bei der Anhörung einen anderen Eindruck als Herr Biesenbach gewonnen habe. Wer das Wortprotokoll der Anhörung nachlese, erkenne, dass nicht nur am großen Lauschangriff Kritik geübt worden sei. Vielmehr habe die generelle Kritik der Sachverständigen gelautet, die Regierung habe im Gesetz-

entwurf versäumt, eine Schutzvorschrift hinsichtlich der Privatsphäre oder der privaten Lebensgestaltung, höchstrichterlich in der Rechtsprechung vielfach klargestellt, aufzunehmen. Dieser Kernbereichschutz fehle auch bei der Abfrage von Computerdaten.

Niemand wolle dem Verfassungsschutz jegliches Abhören verbieten. Vielmehr gehe es darum, wie eine bürgerrechtssichere und verfassungsfeste Regelung aussehen könne. Die im Rechtsstaat vorgesehenen Kontrollinstrumente müssten bei solchen Eingriffen der Eingriffstiefe adäquat ausgestaltet sein. Auch diesbezüglich hätten die Sachverständigen gesagt, dass für einen Zugriff auf die Daten der Festplatte die G-10-Kommission gar nicht zuständig sei und vielmehr ein Richtervorbehalt vorgesehen werden müsse.

Mehrere Sachverständige hätten die Problematik der Mitteilungspflichten angesprochen. Ein Bürger müsse sich wehren können und Rechtsschutz bekommen. Die Betroffenen könnten keinen effektiven Rechtsschutz in Anspruch nehmen, da die Mitteilungspflichten mit zu vielen Ausnahmen versehen worden seien. Zudem handele es sich um sehr schwammig formulierte Mitteilungspflichten, sodass eine Rechtsschutzeinschränkung statfinde.

Der Gesetzentwurf könne aber am stärksten wegen des Lauschangriffs rechtlich kritisiert werden. Sie wünsche jetzt keine Debatte zum Thema Lauschangriff, zumal der Gesetzentwurf zahlreiche andere Schludrigkeiten aufweise.

Beim Trennungsgebot reiche nicht aus, auf Verordnungen verwiesen zu werden. Diese Fragestellungen müssten in Gesetzen geregelt werden. Der Verweis auf folgende untergesetzliche Regelungen reiche nicht aus.

Sie habe jetzt noch nicht einmal alle in der Anhörung vorgebrachten Kritikpunkte dargestellt. Auf diese Sachverhalte werde nicht eingegangen. Für sie müsse bei den angeschnittenen Punkten nachgebessert werden. Sie erblicke ein mehrwütiges Rechtsstaatsverständnis, wenn gesagt werde, der Merkposten schade nicht. Die Verfassungsrechtler hätten eindeutig gesagt, dass das Gesetz verfassungswidrig sei, wenn die Regelung zum großen Lauschangriff unverändert bliebe. Ein Eingriff in die Menschenwürde unterliege in unserem Rechtsstaat bestimmten Regularien. Natürlich bestehe ein Unterschied darin, ob Regelungen zum Lauschangriff in der Strafprozessordnung oder im Verfassungsschutzgesetz enthalten seien. Bei einem Eingriff in die Menschenwürde dürfe nicht auf das Einziehen gewisser Leitplanken verzichtet werden. Der Verweis auf die Rechtsprechung ziehe für sie nicht.

Hinsichtlich des Lauschangriffs sei dieser Gesetzentwurf offensichtlich verfassungsrechtlich nicht haltbar. Es gebe darüber hinaus weitere rechtsstaatlich sehr fragwürdige Formulierungen. Sie enttäusche die fehlende Ankündigung, den Gesetzentwurf nachzubessern.

**Innenminister Dr. Ingo Wolf** stellt klar, jetzt gehe es lediglich um einen Änderungsentwurf. Die gerade angesprochene Vorschrift zum Lauschangriff sei seinerzeit von der rot-grünen Koalition ins Gesetz aufgenommen worden. Die Grünen hätten dieses Gesetz mit beschlossen. Zu dieser Vorschrift existiere bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Es laufe die Diskussion, ob mit Blick auf eine parallele Fragestellung

ein Anpassungsbedarf vorliege. Das Ministerium habe im Entwurf offen dargelegt, dass zu diesem Punkt möglicherweise ein Anpassungsbedarf bestehe. Die abschließende Prüfung der Fragestellung, wie eine solche Norm ausgeformt sein müsse, stehe noch aus. Andere Bundesländer sähen das auch in dieser Weise. Selbst auf der Bundesebene fehle noch Klärung. Diese Vorschrift sei noch nicht hinreichend konkretisierbar, sei aber auch im Unterschied zu dem vorhin besprochenen Landespersonalvertretungsgesetz nicht explizit für verfassungswidrig erklärt worden, was die Vorgängerregierung übrigens zehn Jahr nicht verändert habe, während die jetzige Landesregierung deutlich erkennbar mache, dass man glaube, eine Lösung zu benötigen. Dabei wünsche man den Bund und verschiedene Länder einzubinden, um am Ende eine verträgliche Lösung zu finden. Mit Blick darauf, dass der große Lauschangriff keine Anwendung finde, könne man sich die erforderliche Zeit nehmen, was zudem auch sachgerecht erscheine. Er bestätige, dass im Übergang von dieser Vorschrift kein Gebrauch gemacht werde. Das Ministerium habe die Problemlage erkannt, aber es gebe keine explizite Verfassungswidrigkeit durch ein Urteil, weil dieses sich auf einen anderen Sachverhalt bezogen habe. Es liege die Notwendigkeit vor, in einem bereits existenten Gesetz eine Vorschrift in naher Zukunft einer Überprüfung zu unterziehen. Jetzt spreche man ausschließlich über die anstehenden Änderungen. Wie Herr Biesenbach sähe er es als Innenminister gern, wenn der Punkt Lauschangriff zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich geklärt werden könnte.

**Horst Engel (FDP)** stellt heraus, alle erforderlichen Fragestellungen habe man evaluiert. Er habe ein anderes Bild von der Anhörung gewonnen als Frau Düker. Dazu erinnere er an die dezidierte Auseinandersetzung, um den Unterschied zwischen dem geschützten Wohnraum und dem Online befindlichen PC. In keinem Verfassungsschutzgesetz der Länder gebe es so detailliert geregelte Instrumente. Es finde eine parlamentarische Kontrolle durch die G-10-Kommission statt. Nach wie vor bestehe also eine Balance.

**Peter Biesenbach (CDU)** bezieht Stellung, die schriftlichen Expertisen seien sehr präzise gewesen. Einige machten Bedenken geltend. Aber das von Frau Düker gewünschte Ergebnis habe er in keiner Stellungnahme lesen können. Bescheid wisse man um den Sachverhalt, dass bezüglich der Wohnraumüberwachung noch Änderungen nötig würden.

Es würden auch die von Frau Sokol vorgetragene Anliegen ernst genommen. Seine Kollegen der anderen Landtagsfraktionen, in denen ebenfalls eine Überarbeitung des Verfassungsschutzgesetzes anstehe, hätten unisono gesagt, gegenwärtig gebe es zu den anstehenden Fragestellungen noch keine Lösungen, die praktikabel und genügend konkret durchdacht erschienen. Die Kollegen der Bundesfraktionen würden einfach empfehlen, abzuwarten. Im nächsten Jahr werde man sich in einer Arbeitsgruppe zusammensetzen, um die anstehenden Fragen in der großen Koalition zu lösen.

Für den Verfassungsschutz würden die entsprechenden Instrumente gebraucht. Zudem gebe es die Zusage, den großen Lauschangriff nicht anzuwenden. Somit spreche nichts dagegen, mit Änderungen anzufangen. Es handle sich wegen der vorhandenen Dynamik bei den Lebenssachverhalten um einen fortlaufenden Prozess. Dieses Gesetz wer-

de den Gesetzgeber immer wieder beschäftigen, weil sich die technischen Möglichkeiten ständig ändern. Es erscheine nicht verwunderlich, dass der Gesetzgeber ab und zu hinterherhinke. Das hänge damit zusammen, dass geklärt werden müsse, was man in Bezug auf Bürgerrechte wirklich wolle.

Nicht vergessen werden dürfe, dass das nordrhein-westfälische Verfassungsschutzgesetz beim Schutz deutlich weiter als alle anderen Landesgesetze gehe. So gebe es eine massive Verschärfung bei der Grenzziehung, wann der Verfassungsschutz eingreifen dürfe. Das kennten vergleichbare Verfassungsschutzgesetze nicht. Die G-10-Kommission wirke viel umfassender mit als in anderen Ländern. Zudem falle die Mitteilungspflicht an die Betroffenen viel umfassender aus. Diese werde auch praktiziert. Natürlich müsse nachgeprüft werden, was nicht mitgeteilt worden sei, obwohl es hätte geschehen müssen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf lasse sich nach Auffassung seiner Fraktion mit Fug und Recht vertreten. Nach seiner Kenntnis habe es beim nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz erfreulicherweise keine großen Skandale gegeben, obwohl es sich um einen Bereich drehe, der immer gefährdet erscheine. Es bleibe anzuraten, bis zum Jahr 2008 die Diskussionen abzuwarten, die bundesweit zu einer Lösung führen sollten. Dann gelte die Zusage, dass Nordrhein-Westfalen als erste bei einer solchen Lösung mitmache.

Selbst wenn die These vertreten werde, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts könne auch beim großen Lauschangriff angewendet werden, mache er darauf aufmerksam, dass das Bundesverfassungsgericht keine zeitliche Anpassungsverpflichtung ausgesprochen habe. Die im Urteil enthaltene Aussage betreffe das Strafprozessrecht, was umgesetzt werde.

**Dr. Karsten Rudolph (SPD)** betont, bei der akustischen Wohnraumüberwachung gebe es ein Umsetzungsproblem. Als Sozialdemokrat habe er von einem liberalen Innenminister erwartet, dass dieser ein von dessen Parteifreunden Hirsch und Baum erstrittenes eindeutiges Urteil aus Karlsruhe versuche umzusetzen. Aufgrund dieses Urteils habe die Strafprozessordnung eine umgehende Änderung erfahren. Wenn einer der beiden Herren Hirsch und Baum in der Anhörung zugegen gewesen wären, hätten diese dem Innenminister frontal widersprochen. Wenn man schon einmal dabei sei, das Verfassungsschutzgesetz zu ändern, sollten die Folgen eines solchen Urteils ebenfalls umgesetzt werden.

Natürlich könne argumentiert werden, es sollte abgewartet werden. Aber diese Regelung sei in dem Moment, wo sie beklagt werde, nicht verfassungsfest. Im Grunde genommen wisse man um diesen Sachverhalt einer nicht verfassungsfesten Regelung zum großen Lauschangriff. Im Klagefalle würden Probleme entstehen. Ohne puristisch sein zu wollen, erscheine es nicht möglich, den Bürgern zu erklären, warum der Landesgesetzgeber den Sicherheitsbehörden gesetzliche Befugnisse erteile, die diese nicht anwenden dürften. Aus der Sicht der Sicherheitsbehörde gebe es ein nachvollziehbares Interesse daran, sich auf verfassungsrechtlich geklärten Grundlagen zu bewegen. Wer 1994 für oder gegen welche Regelung gewesen sei, werde ein interessantes historisches Seminar sein. Aber in dem Moment, wo ein Karlsruher Urteil vorliege, das sehr

deutlich mache, dass man mit dieser Norm nicht durchkomme, was selbst vom Innenministerium nicht bestritten werde, müsse gehandelt werden. Die Taktik bestehe darin, abzuwarten, um zu sehen, ob sich andere verständigten. Wenn die große Koalition in Berlin eine Regelung finde, könne die CDU-Fraktion hier nur für sich eine Zusage machen, aber nicht für den liberalen Koalitionspartner. Wenn Herr Engel für die FDP-Fraktion erklärte, dann bei einer solchen Regelung mitzumachen, würde ihn das ein wenig beruhigen.

Er bitte die Datenschutzbeauftragte um eine Einschätzung, ob das Karlsruher Urteil nicht unmittelbare Folgen für die entsprechenden Normen in den Verfassungsschutzgesetzen haben müsse und welche Weiterungen dieses bezüglich des Auslesens von Kommunikationsinhalten besitze.

**Bettina Sokol (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen)** legt dar, das Karlsruher Urteil zum großen Lauschangriff enthalte im Prinzip so grundsätzliche Ausführungen, dass es durchaus auch für andere Bereiche Gültigkeit beanspruchen könne. Mit dieser Auffassung stehe sie nicht allein. Es lägen immerhin einstimmige Entschlüsse der Konferenz des Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vor. Das biete natürlich keine Garantie dafür, dass dem das Gericht selber folgte. In allen Ländern und im Bund sei diese Fragestellung reiflich geprüft und auch im Arbeitskreis Justiz und Sicherheit erörtert worden, wo man zu einer einhelligen Auffassung gelangt sei.

In der heutigen Diskussion falle Ihr Folgendes auf: Es sei sehr schön zu hören, dass eine Norm nicht angewandt werde und auch weiterhin nicht angewandt werden solle, zumal wenn sie verfassungswidrig sei. Daraus müsste aber die Konsequenz gezogen werden, diese Norm zu streichen, statt eine Norm, die nie Anwendung gefunden habe und finden solle, stehen zu lassen. Falls irgendwann einmal politisch eine solche Norm gewollt werde, müsste diese dann in verfassungskonformer Weise neu ins Gesetz geschrieben werden. So erscheine ihr der gebotene Weg.

Zu der Frage, was die Lauschangriffentscheidung für das Hacking bedeutete, meine sie, dass auf den Festplatten höchst unterschiedliche Lebenssachverhalte abgespeichert würden. Das könnten intime Tagebücher, Steuererklärungen, Gesundheitsdaten usw. sein. Sie erachte es, abgesehen davon, dass sie die Hacking-Regelung ohnehin für problematisch und verfassungsrechtlich höchst bedenklich halte, für zwingend geboten, diese um Regelungen für den Schutz des Kernbereichs höchstpersönlicher Lebensgestaltung zu ergänzen. Wenn man etwa auf Liebesbriefe stoße, müsse man ähnlich wie bei der akustischen Wohnraumüberwachung sofort aufhören, diese weiter zu lesen. Sollten versehentlich einmal solche Daten gewonnen worden sein, müssten diese sofort gelöscht werden bzw. unter einem Verwertungsverbot stehen.

**Innenminister Dr. Ingo Wolf** stellt fest, die Frage, wer welche Gesetzesänderung vornehme, hänge von einer politischen Bewertung ab, die den Parlamentariern und -beauftragten der Regierung obliege. Dieser Gesetzesänderungsentwurf erfasse nicht die Wohnraumüberwachung. Aus seiner Sicht erschienen die Diskussionen fehlgeleitet, wenn diese sich allein darauf bezögen. Wenn eine Norm nicht angewendet werde, wäre

es spannend zu erfahren, wie das zu einer Klage führen solle. Ansonsten seien alle Klagefristen erloschen. Diese Vorschrift bleibe unverändert.

Die alte Koalition habe in einem anderen Gesetz über ein Jahrzehnt lang keine Änderungen vorgenommen, obwohl die entsprechende LPVG-Regelung verfassungswidrig gewesen sei. Hier gehe es darum, dass erklärt werde, um eine Problematik zu wissen, dass es aber für richtig erachtet werde, Änderungen im Konvoi vorzunehmen. Er wisse nicht davon, dass SPD-regierte Länder bereits eine ausformulierte Regelung vorgeschlagen hätten. Die Situation stelle sich so dar, dass man nicht genau wisse, wie die Regelung auszusehen habe. Alle seien sich über die Parteigrenzen hinweg einig darin, dass es sich um eine schwierige Thematik handle. Deswegen verwahre er sich dagegen, wenn ein Zusammenhang zu Parteipolitik hergestellt werde. Vielmehr drehe es sich ausschließlich um die Frage, wie eine Lösung erreicht werden könne, die, wenn unterstellt werde, dass das erwähnte Karlsruher Urteil diese Konstellation erfasse, möglichst rechtssicher erscheine. Die Vorschrift werde dann geändert, wenn auf breiter Front Einigkeit erzielt werde. Die SPD-Abgeordneten könnten segensreich bei den von der SPD gesteuerten Landesregierungen daran mitwirken, eine Lösung zu finden. Jedenfalls könnten nicht einseitig gegen den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber Vorwürfe erhoben werden, sondern dann müssten diese auch gegen die Gesetzgeber gerichtet werden, bei denen die SPD in der Verantwortung stehe.

Herr Biesenbach und Herr Engel hätten sachgerecht vorgetragen, dass es natürlich in einer Anhörung Nuancen bei rechtlichen Abwägungen gebe, hier und da auch differenzierte Vorstellungen existierten. Aber die Anhörung gebe nicht her, zu insinuieren, diese Gesetzesnovelle sei unzulässig. Natürlich handle es sich immer um eine Gratwanderung zwischen der Freiheit des Bürgers und den Sicherheitsinteressen. Es müsse versucht werden, diese Werte in eine Deckung zu bringen. Die Koalitionsfraktionen hätten dankenswerterweise noch einmal klargemacht, dass die Probleme gesehen würden und dass man sich bemüht habe, die Eingriffshürden hochzuhalten und die spätere Benachrichtigung entsprechend einfließen zu lassen. Das sollte Anlass genug sein, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

**Monika Düker (GRÜNE)** hält den Ausführungen der Koalitionsvertreter und des Ministers ein Zitat von Prof. Gusy von der Universität Bielefeld entgegen:

„Wenn das Gesetz schon überarbeitet wird, muss das auch in verfassungskonformer - und zwar inhaltlich verfassungskonformer - Weise mit Art. 1 und 13 geschehen. Das ist das, worum es hier eigentlich geht, und gegen diese Aussagen habe ich aus dem Kreis der Sachverständigen trotz aller unterschiedlichen Auffassungen im Detail keinen Widerspruch gehört.“

Prof. Dr. Wolfgang Roth habe folgendermaßen formuliert:

„Eine andere Frage ist - da sind wir uns offensichtlich fast alle einig -, dass der Kernbereichsschutz auch vom Verfassungsschutz berücksichtigt werden muss, auch wenn die Eingriffsschwellen insgesamt niedriger sind. Das Bundesverfassungsgericht will eine gesetzliche Regelung, einen gesetzlichen Schutz des Kernbereiches, die sich bislang im Gesetz nicht findet.“

Für sie werde ein hohes Maß von Ignoranz erkennbar, wenn diese eindeutigen Positionierungen außer Acht gelassen würden. Sie empfehle das Anhörungsprotokoll noch einmal zur Lektüre.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen, den Gesetzentwurf anzunehmen.





## **Innenausschuss**

### **18. Sitzung (öffentlich)**

9. November 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:55 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokollerstellung: Günter Labes

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>	<b>5</b>
<b>1 Aktuelle Viertelstunde</b>	<b>5</b>
<u>hier:</u> <b>Eckpunkte der Landesregierung zu einer Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes</b>	
Staatssekretär Brendel berichtet. Danach werden Fragen aus den Reihen des Ausschusses beantwortet.	
<b>2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)</b>	<b>9</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 14/2300 und 14/2850 (Ergänzungsvorlage)	
Der Einzelplan 03 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen angenommen.	

- 3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW)** 12
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/2211
- Ausschussprotokoll 14/275 (Protokoll zur Anhörung am 19. Oktober 2006)
- Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
- 4 Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Flü-AG) und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (L AufG)** 20
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/2241
- Stellungnahme 14/582
- Der Gesetzentwurf Drucksache 14/2241 wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.
- 5 Keine Kooperation mit Schleusern - Rechtsstaatliche Verfahren bei Sammelanhörungen von Flüchtlingen sicherstellen** 21
- Antrag der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 14/1986
- Der Antrag der Grünen Drucksache 14/1986 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

**6 Bleiberechtsregelung darf keine Alibilösung werden**

22

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/2407

In Verbindung mit:

**Bleiberechtsregelung: Endlich Rechtssicherheit für langjährig geduldete Flüchtlinge schaffen!**

Antrag der  
Fraktion der SPD  
Drucksache 14/2717

Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 14/2784

Zuschriften 14/648 und 14/649

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/2407 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimme der Grünen bei Stimmenthaltung der SPD-Vertreter abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 14/2717 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

**7 Erfolgreiche Integrationspolitik in NRW durch die Einführung eines Integrationsgesetzes weiterentwickeln und sicherstellen!**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/2585

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/2628

In Verbindung damit:

## **Das Landesaufnahmegesetz durch ein Landesintegrationsgesetz ersetzen**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/2591

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/2628

Der Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 14/2585 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der Grünen abgelehnt.

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/2591 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Stimmenthaltung der SPD abgelehnt.

Kein Diskussionsteil.

## **8 Gewalt in nordrhein-westfälischen Fußballstadien 28**

Der Ausschuss nimmt einen Bericht des Innenministeriums entgegen und führt eine Aussprache durch.

## **9 Verschiedenes 32**

### **a) Ausschussreise**

Der Ausschuss kommt einstimmig überein, für den 12./13. Dezember 2006 eine Ausschussreise nach Den Haag bei der Präsidentin zu beantragen.

### **b) Landespräventionsrat**

Innenminister Dr. Ingo Wolf sagt auf die entsprechende Frage von Thomas Stotko (SPD) eine Klärung der Frage zu, wo der Landespräventionsrat im Haushalt etatisiert ist.